

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE  
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0236/V

Eitorf, den 23.07.2021

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Marc Schmidt

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

VORLAGE  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Rat der Gemeinde Eitorf

20.09.2021

**Tagesordnungspunkt:**

Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichts für das Jahr 2020

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Eitorf stellt gemäß § 116 a Absatz 2 GO NRW fest, dass die Voraussetzungen nach § 116 a Absatz 1 GO NRW zur Befreiung von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen für das Haushaltsjahr 2020 erfüllt sind. Ein Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2020 wird nicht aufgestellt.

**Begründung:**

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten, mit dem unter anderem die §§ 116 a und 116 b neu in die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) eingefügt worden sind. Sie gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 und betreffen die Erstellung des sogenannten Gesamtabchlusses.

§ 116 a GO NRW enthält Regelungen für sogenannte größenabhängige Befreiungen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Voraussetzung für den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist, dass zwei von drei nachstehend aufgeführten Merkmalen am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro.

2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Die einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche sind die Gemeindewerke Eitorf (Ver- und Entsorgungsbetrieb) und die Entwicklungs GmbH Eitorf (Sieg).

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird anhand der Zahlen aus dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Eitorf und der Entwürfe, bzw. vorläufigen Entwürfe, der Jahresabschlüsse der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche zum Abschlussstichtag 31.12.2020 festgestellt.

Zu den o.g. Voraussetzungen kann folgendes festgehalten werden:

**Zu Nr.1:**

Die Bilanzsumme der Gemeinde Eitorf beträgt laut geprüfem Jahresabschluss 2020 161.090.088,87 Euro. Die Bilanzen aus den Entwurfsfassungen der Jahresabschlüsse der vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche weisen für das Jahr 2020 derzeit folgende Bilanzsummen auf:

Versorgungsbetrieb: 20.527.356,71 Euro  
Entsorgungsbetrieb: 50.293.349,68 Euro  
Entwicklungs GmbH Eitorf: 1.653.881,46 Euro

Insgesamt addieren sich damit die Bilanzsummen der Gemeinde und aller konsolidierungspflichtigen Bereiche auf rd. 233,6 Millionen Euro und liegen damit weit unter der gesetzlichen Obergrenze. Die Voraussetzung ist damit erfüllt.

**Zu Nr. 2:**

Die ordentlichen Erträge der Gemeinde in 2020 betragen 43.116.500,89 Euro. Aus den, zum Teil, noch nicht aufgestellten Abschlussentwürfen ergeben sich bei den vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereichen folgende Erträge:

Versorgungsbetrieb: 2.471.244,99 Euro  
Entsorgungsbetrieb: 5.342.463,17 Euro  
Entwicklungs GmbH Eitorf: 425.406,57 Euro

Die Summe der Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche betragen rd. 8,2 Mio. Euro. Sie machen damit weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Gemeinde aus.

Voraussetzung 2 ist damit ebenfalls erfüllt.

**Zu Nr. 3:**

Die Bilanzsummen sind bereits bei den Erläuterungen zu Nr. 1 genannt. Alle konsolidierungspflichtigen Bereiche weisen eine aufaddierte Bilanzsumme von rd. 72,5 Mio. Euro aus. Sie beträgt damit ca. 45 Prozent im Verhältnis zur Bilanzsumme der Gemeinde.

Voraussetzung Nr. 3 wäre damit auch erfüllt.

**Fazit:**

Alle drei genannten Voraussetzungen für die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 a GO NRW liegen vor. Folge der Befreiung ist dann die Verpflichtung, nach § 117 GO NRW einen Beteiligungsbericht aufzustellen, über den der Rat in öffentlicher Sitzung gesondert zu beschließen hat und der noch folgt.

Durch einen Verzicht des Gesamtabchlusses ergibt sich eine deutliche Zeitersparnis bei der Kämmerei. Zudem kann auch die Prüfung des Gesamtabchlusses entfallen, die bisher mit ca. 10.000 Euro zu Buche schlägt.